



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 392-393)**

Titel **Gesetz betreffend Veränderung des § 152 des
Gesetzes über die Organisation des
Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonat 1832.**

Ordnungsnummer

Datum 28.01.1852

[S. 392] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die in § 152 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens als Gehalt für den Prosektor ausgesetzten Frkn. 400 entweder ihrer bisherigen Bestimmung gemäß oder auch zu andern Zwecken der Hochschule zu verwenden.

§ 2. Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Erlassung in Kraft.

Zürich, den 28. Jenner 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Sekretär,
Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 393]

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 29. Jenner 1852.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]